

# DIE NOVELLE DES ENERGIEDIENSTLEISTUNGS- GESETZES (EDL-G)

## Neuerungen zur Energieauditpflicht – Hinweise zur Anwendung

28. Januar 2020

Liebe Mitglieder,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in Rundschreiben 006 / 2020 zur Energieeffizienzkampagne von BGA und WGM erwähnt, wollen wir Ihnen mit diesem Schreiben Hinweise zur Anwendung des (novellierten) Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G), speziell zur Energieauditpflicht (§ 8 EDL-G) für Unternehmen geben.

Seit 26. November 2019 ist die Novelle des **Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)** offiziell in Kraft. Die Novellierung zielte sowohl auf die Anhebung der Qualität und Effektivität von verpflichtenden Energieaudits. Ziel des seit 2010 geltenden Gesetzes ist es, Maßnahmen zur Effizienzsteigerung bei der Energienutzung zu installieren und den Primärenergieverbrauch zu verringern. Zugleich soll dadurch der Klimaschutz nachhaltig verbessert werden.

In § 8 schreibt das EDL-G verpflichtend vor, dass alle Unternehmen, die keine kleinen oder mittleren Unternehmen sind, seit 2015 ein Energieaudit – Analyse des aktuellen Energieverbrauchs und Ermittlung von Optimierungspotenzialen - durchführen müssen. Im Anschluss muss dieses Verfahren alle vier Jahre wiederholt werden. Das Energieaudit ist ein wichtiges Instrument, um mögliche Ansatzpunkte im Unternehmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Reduzierung der Energiekosten festzustellen. Durch die Ermittlung, in welchen Bereichen im Unternehmen wieviel Energie verbraucht wird, ist erkennbar, an welchen Stellen Einsparpotenziale bestehen. Damit verbunden ist ein hoher wirtschaftlicher Nutzen.

### Welche Unternehmen sind zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet?

Der Status eines verpflichteten Unternehmens ergibt sich aus der Umkehrung der KMU-Definition. Verpflichtet sind demnach sog. Nicht-KMU, unabhängig von der Branche oder dem Tätigkeitsbereich. Im Umkehrschluss zur KMU-Definition nach EU-Empfehlung 2003/361 zählt ein Unternehmen zu den Nicht-KMU, wenn es

- 250 oder mehr Personen beschäftigt **oder**
- weniger als 250 Personen beschäftigt, aber mehr als 50 Mio. EUR Jahresumsatz hat **und** eine Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Mio. erreicht.

Unternehmen erwerben bzw. verlieren den KMU-Status erst dann, wenn sie in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreiten. Eine detaillierte Übersicht mit Beispielrechnungen für Einzelunternehmen oder auch unterschiedlichen Beteiligungsgesellschaften gibt der „Benutzerleitfaden zur Definition von KMU“ der Europäischen Kommission von 2015.

Diesen finden Sie im Internet, z.B. auf der Website des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), welches zugleich für die Überprüfung der Einhaltung der Energieauditpflicht zuständig ist.

### Welche Neuerungen enthält die Novelle des ELD-G?

**§ 8 c Nachweisführung:** Abgabe einer Online-Erklärung an die Bundesstelle für Energieeffizienz beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung eines Audits. Diese Maßnahme erhöht die Transparenz und soll helfen, Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen hinsichtlich ihres optimalen Wirkungsgrades zu prüfen. **Übergangsfrist:** Für Unternehmen, die ihr Energieaudit zwischen dem 26.11. und 31.12.2019 abgeschlossen haben, gilt eine Übergangsfrist für die neue online-Meldepflicht bis zum 31. März 2020.

**Befreiung von der Energieauditpflicht:** Wie gehabt sind Unternehmen von der Energieauditpflicht befreit, die ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 oder „EMAS“ VO 1221/2009 eingerichtet haben. Von der Pflicht **neu** ausgenommen sind Unternehmen – unabhängig vom Nicht-KMU-Status – deren Jahresenergieverbrauch über alle Energieträger hinweg 500.000 Kilowattstunden nicht überschreitet. Diese Unternehmen müssen jedoch via Online-Erklärung Angaben zum Unternehmen, Gesamtenergieverbrauch und Energiekosten übermitteln. Ausgenommen von der Energieauditpflicht und der Online-Pflicht bleiben nur die Unternehmen mit einem EMAS- oder 50001-System.

**Tritt die Energieauditpflicht zu einem späteren Zeitpunkt ein,** weil sich Kenndaten des Unternehmens ändern, gilt, dass ein Audit spätestens 20 Monate nach dem Zeitpunkt, an dem der neue Status erlangt wurde, durchgeführt werden muss.

**Energieberater bzw. Energieauditoren** sind künftig verpflichtet (§ 8b II, III EDL-G) die zur Durchführung von Audits erforderlichen Fachkenntnisse durch Fortbildungen auf aktuellem Stand zu halten und gegenüber dem BAFA „regelmäßig nachzuweisen“.

Informationen zur sachgerechten Durchführung eines Energieaudits, zu den fachlichen Voraussetzungen der Auditoren, zur Nachweisführung etc. finden Sie im **BGA-Leitfaden zur Energieauditpflicht** (s. Newsletter 01 / 2020) und auf der Internetseite des BAFA:

[https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Energieaudit/energieaudit\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Energieaudit/energieaudit_node.html)

Energieauditoren müssen sich vor der Durchführung eines ersten Audits beim BAFA registrieren lassen. Entsprechend veröffentlicht das BAFA eine Energieauditorenliste, auf die man bei der Suche nach einem geeigneten externen Auditor zurückgreifen kann. Das BAFA ist befugt die Erfüllung der Energieauditpflicht stichprobentypisch überprüfen. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld von 50.000 EUR belegt werden.

Bitte kontaktieren Sie uns, wenn Sie Unterstützung benötigen oder Fragen bzw. Anregungen zum Thema haben.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Großhandel  
Metallhalbzeug e.V.

Ines de Pasquale